

BESCHLUSSVORSCHLAG

ZUM ENTWURF DER 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ALS SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „WINDENERGIE“ DER STADT LÜBZ

für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der bebauten Ortslagen, die nach § 34 BauGB bzw. § 30 BauGB bebaubar sind, zu der im Rahmen

- I. vom 17.09.2018 bis zum 22.10.2018 erfolgten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,
- II. vom 17.09.2018 bis zum 22.10.2018 erfolgten Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB,
- III. vom 17.09.2018 bis zum 19.10.2018 erfolgten frühzeitigen öffentlicher Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),

eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM - vom 29.10.2018

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Gischow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

1.1 FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr

Grds. bestehen keine Einwände.

Die Polizei sowie Straßenverkehrsbehörde sind bei der Planung von Baustellenausfahrten, neu zu schaffenden Acker- und Feldzufahrten oder auch Anschlüssen von ländlichen Wegen an das höherrangige Straßennetz ebenfalls gesondert zu beteiligen. Erforderliche Anträge sind zu stellen.

Ich gehe jedoch davon aus, dass bereits bestehende gewidmete Flächen von der Planung unberührt bleiben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt

1.2 FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz

- 1.2.1** Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: 1. Damit im Gefahrenfall die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb des Windenergieanlagenparks schnell und eindeutig zu finden sind, müssen diese identifizierbar sein. Die Anlagen sind daher in geeigneter Weise (z.B. Ziffern) zu

Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5m mit einer entsprechenden Größe (mind. 30 cm) anzubringen.

Beschlussvorschlag:

Bei dem sachlichen Teilflächennutzungsplan besteht das Planungsziel darin, lediglich die Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung i. V. mit § 11 BauNVO als Sonstiges Windpark Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" von den Flächen zu trennen, die denen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Bau von Windenergieanlagen im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten "Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" grundsätzlich entgegen stehen. Alle anderen Details sind Inhalte der weiterführenden Planungen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt

- 1.2.2** Die Anfahrtswege zu den Windenergieanlagen sind festzulegen und in einem Übersichtsplan nach DIN 14095 darzustellen. Der Übersichtsplan ist mit den entsprechenden Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure, zu ergänzen.

Diese Pläne sind vorab mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz abzustimmen. Die Auslieferung hat vor Inbetriebnahme der ersten Anlage zu erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Beschluss zu I 1.2.1 verwiesen.

- 1.2.3** Mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage sind die zuständigen Feuerwehren örtliche einzuweisen. Dabei sind die Wehren besonders über die Möglichkeiten einer Brandbekämpfung bzw. das Vorgehen im Brandfalle durch einen geeigneten Sachverständigen zu unterweisen. Der Kontakt zu den Wehren ist über das Amt Eldenburg-Lübz Fachbereich Ordnung herzustellen. Über die Unterweisung ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz- vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt

1.3 FD 53 - Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



1.4 FD 60 - Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des sachlicher Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Gischow.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.5 FD 62 - Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Hinweis: Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

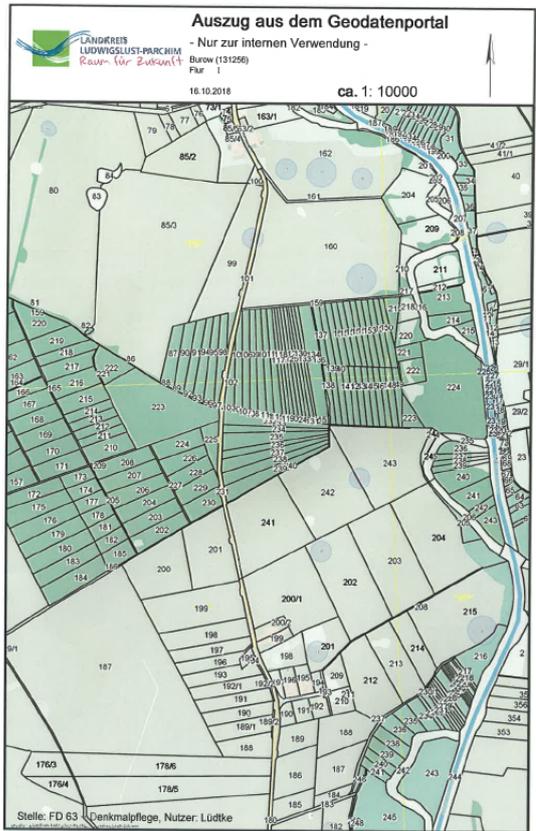
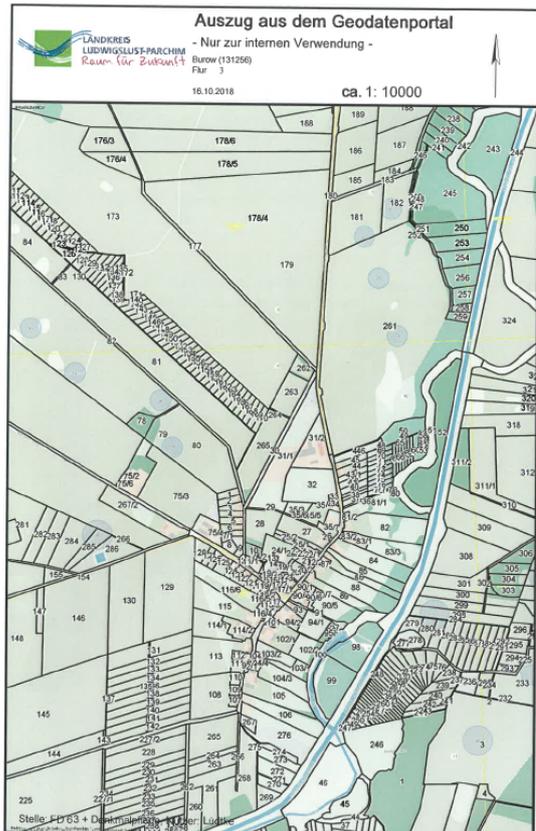
1.6 FD 63 - Bauordnung

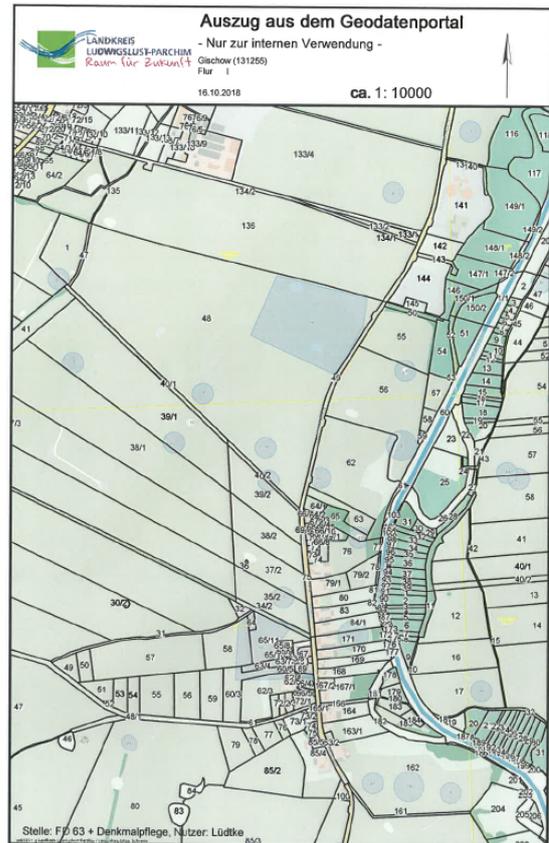
Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

- 1.6.1 Baudenkmalpflegerischer Aspekt:** Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens (einschließlich der der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) mit der Farbe Blau gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte -blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen).







Bei den mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmalen ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweis: Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erfordernis/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

Beschlussvorschlag:

Bei dem sachlichen Teilflächennutzungsplan besteht das Planungsziel darin, lediglich die Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung i. V. mit § 11 BauNVO als Sonstiges Windpark Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" von den Flächen zu trennen, die denen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Bau von Windenergieanlagen im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten "Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" grundsätzlich entgegen stehen. Alle anderen Details sind Inhalte der weiterführenden Planungen.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um diese Hinweise ergänzt wird.

1.6.2 Bauleitplanung: Keine Anregungen/Bedenken

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.7 FD 66 - Straßen- und Tiefbau

1.7.1 Straßenaufsicht: Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über bestehende öffentliche Straßen (Kreisstraße K 125 sowie Gemeindestraßen).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.7.2 Straßenbaulastträger (Kreisstraßen): Von Seiten des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Straßen und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Parchim bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken. Sollte eine neue Zufahrt für den bereits vorhandenen Windpark erforderlich sein, ist die konkrete Ausgestaltung der Anbindung mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt

1.8 FD 67 - Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen:

1.8.1 Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nach § 5 Abs. 2b BauGB der Gemeinde Gischow soll Flächen, welche derzeit für Landwirtschaft ausgewiesen sind, als Flächen für eine Konzentrationsfläche „Windenergienutzung“ ausweisen.

Die von Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6 beitragen. Somit ist die Ausweisung von einzuhaltenen Teil-Immissionswerten der maßgeblichen Immissionsorte durchzuführen.

Die einzuhaltenen Immissionsrichtwerte richten sich nach der jeweiligen Gebietseinschätzung der maßgeblichen Immissionsorte.

Beschlussvorschlag:

Bei dem sachlichen Teilflächennutzungsplan besteht das Planungsziel darin, lediglich die Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung i. V. mit § 11 BauNVO als Sonstiges Windpark Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" von den Flächen zu trennen, die denen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Bau von Windenergieanlagen im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten "Konzentrationsflä-

chen für Windenergieanlagen" grundsätzlich entgegen stehen. Alle anderen Details sind Inhalte der weiterführenden Planungen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt

1.8.2 Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.

Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhanges 1 gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV.

Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zuständig.

Die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-

Die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.

Die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.

Hinweise: Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und -einrichtungen, so zu errichten zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Beschluss zu I 1.8.1 verwiesen.



1.9 FD 68 - Natur, Wasser, Boden

1.9.1 Naturschutz: Ohne Stellungnahme

1.9.2 Wasser- und Bodenschutz:

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände					Czubak	Czubak	Czubak
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	08.10.2018 Rahn	08.10.2018 Rahn	08.10.2018 Rahn	02.10.2018 H. Wulf			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Der sachliche Teilflächennutzungsplan bezieht sich auf die Flächen, in denen Windparks gebaut werden können.

Dem F-Plan wird unter Beachtung der wasserrechtlichen Forderungen zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.9.3 Grundwasser/ Trinkwasserschutzzonen: Die ausgewiesene Fläche befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.9.4 Gewässer: Die Grundsätze und der Umfang der Gewässerunterhaltung offener und verrohrter Vorflutgräben dürfen durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Der Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist einzuhalten.

Auflage: Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zum Teilflächennutzungsplan zu beteiligen. Die Stellungnahme ist der unteren Wasserbehörde mit der nächsten Beteiligung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Bei dem sachlichen Teilflächennutzungsplan besteht das Planungsziel darin, lediglich die Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung i. V. mit § 11 BauNVO als Sonstiges Windpark Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" von den Flächen zu trennen, die denen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Bau von Windenergieanlagen im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten "Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" grundsätzlich entgegen stehen. Alle anderen Details sind Inhalte der weiterführenden Planungen.

Die Planungshoheit hat die Gemeinde. Sie hat alle Stellungnahmen abzuwägen und nicht der Kreis.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung.

- 1.9.5** Hinweis: Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand gesondert gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Regelung von Kosten ist nicht Inhalt der Bauleitplanung.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.9.6** Abwasser/ Niederschlagswasser:

Hinweis: Der Versickerung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers auf den Grundstücken wird zugestimmt.

Auflage: Es ist ein optimaler Schutz der Gewässer zu gewährleisten.

Die Versickerung ist so vorzunehmen bzw. so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem.§ 3 WHG wie:

- die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
- die Absenkung des Grundwasserstandes
- die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer
- die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen

Forderung: Mit der nächsten Beteiligung sind im Übersichtsplan, Fläche der Windkraftanlagen, die Flurstücksnummern einzutragen, damit eine genaue Zuordnung der Gewässer zu den Grundstücken möglich ist.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Beschluss zu Punkt I 1.09.4 verwiesen.

- 1.9.7** Grundwasser- und Bodenschutz:

Auflagen:

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.

Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.

Bodenmieten sind nicht zu befahren.

Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.

Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Beim Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken (z. B. Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA1 zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von einem Boden- Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente zu erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Bei dem sachlichen Teilflächennutzungsplan besteht das Planungsziel darin, lediglich die Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung i. V. mit § 11 BauNVO als Sonstiges Windpark Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" von den Flächen zu trennen, die denen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Bau von Windenergieanlagen im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten "Konzentrationsflä-

chen für Windenergieanlagen" grundsätzlich entgegen stehen. Alle anderen Details sind Inhalte der weiterführenden Planungen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 1.9.8** Hinweise: Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der unteren Wasserbehörde des Landkreises zur Prüfung vorzulegen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziele der bodenkundliche Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleiten der Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

Begründung: Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundesbodenschutzgesetz.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.10 FD 70 - Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



2. LANDESAMT FÜR INNERE VERWALTUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN – vom 19.09.2018

- 2.1 In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 2.2 Hinweise: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

3. STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG – vom 10.10.2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

3.1 Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Es werden Flächen durch die Windkraftanlagen und den Zuwegungen zu diesen Anlagen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Bei den konkreten Planungen ist darauf zu achten, dass die Flächen nicht unwirtschaftlich zerschnitten werden. Zu den Kompensationsmaßnahmen wurden noch keine konkreten Aussagen gemacht. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

3.2 Integrierte ländliche Entwicklung:

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Gebiet des sachlichen Teil-F-Planes in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

3.3 Naturschutz, Wasser und Boden:

Naturschutz: Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

3.4 Wasser: Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

3.5 Boden: Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

3.6 Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft:

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt bzw. angezeigt wurden:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück
Alois Müller GmbH	WKA (genehmigt)	Gischow Flur 1	30/1
Böco Wind GmbH & Co. KG	WKA (Vorbescheid nach § 9 BImSchG)	Gischow Flur 1	33; 35/3; 38/1; 39/1
Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG	WKA (im Genehmigungsverfahren)	Gischow Flur 2 Burow Flur 1	45; 47 134
Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG	WKA (im Genehmigungsverfahren)	Burow Flur 1	127; 128; 134; 187
ENERCON GmbH	WKA (genehmigt)	Gischow Flur 1	28; 28/1

P & M Windspirit GmbH	WKA (genehmigt)	Gischow Flur 1	30/1
Windpark Gischow-Lutheran GmbH	WKA (genehmigt)	Gischow Flur 1	37/3; 48

Diese Anlagen genießen Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

4. LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN – vom 04.10.2018

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 20 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung³ sowie den Hinweisen zur Behandlung von Windenergieanlagen im Waldabstandsbereich zur Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Dezember 2012 nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

- 4.1** Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Landes Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von



0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst MN - Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde.

Hierbei ist, den Neubau von Windenergieanlagen in den Gemarkungen Gischow und Burow betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich im F-Plan-Gebiet Wald befindet.

Entsprechend § 20 (1) LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dabei bemisst sich der Abstand im Falle der Errichtung einer Windenergieanlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zum Rand der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird (Drehung der Rotorflügel vertikal und der gesamten Rotorlänge horizontal).

Der Abstand von mindestens 30 m zum Wald beim Bau einer Windenergieanlage ist in jedem Falle einzuhalten, weil der Waldrand auch ein in Bezug auf die Artenvielfalt überdurchschnittlich sensibler Bereich für Fledermaus-, Vogel- und Insektenarten ist.

Beschlussvorschlag:

Im Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lübz befinden sich Waldflächen ab 10 ha.

Die mit dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens ausgelegte Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg beinhaltet die aktuell geplanten Windeignungsgebiete, die im Raum Gischow-Burow an die Waldflächen grenzen.

Eine Festlegung der Standorte erfolgt erst in den nachfolgenden Planungsschritten und ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

4.2 Weitere Anforderungen an die Genehmigung von Windkraftanlagen in Bezug auf Waldbrandschutz lt. Erlass des LU vom 22.7.2013 sind folgende:

Bei allen WEA, deren äußere Rotorblattspitzen sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand entfernt befinden, erreichen die Rotorblätter einen für den Waldbrandschutz relevanten Abstand. Daher sind lt. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.7.2013 in diesen WEA automatische Löschanlagen in den Kanzeln der WEA zu installieren. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.

Alle WEA, deren äußere Rotorblattspitzen sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befinden, sind lt. Erlass vom 22.7.2013 mit Brandmeldern auszu-

statten. Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.

In waldbrandgefährdeten Gebieten prüft die untere Forstbehörde, ob aufgrund des beantragten Baues von WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis der WEA gefordert werden müssen. In diesem Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen Löschwasserentnahmestelle sicher zu stellen.

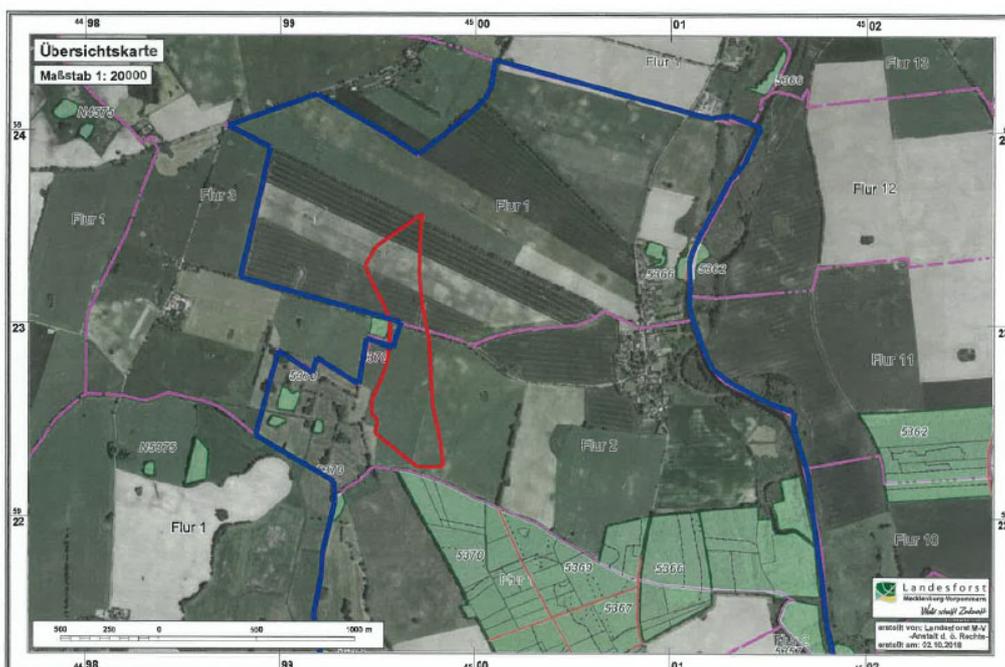
Innerhalb des Flächennutzungsplans wäre die Elde als Löschwasserentnahmestelle im Umkreis von WEA vorhanden. Da es sich bei dem angrenzenden Waldgebiet um ein Gebiet der zweithöchsten Waldbrandgefahrenklasse (Klasse B) handelt, ist zu überprüfen, ob diese Löschwasserentnahmestelle für alle im Flächennutzungsplan-gebiet geplanten WKA nutzbar ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 4.3** In der Anlage 1-3 erhalten Sie eine Karte des betroffenen Gebietes des Teilflächen-nutzungsplanes, auf der, die für diese Pläne relevanten Waldflächen dargestellt sind und für die die hier beschriebenen Regelungen Anwendung finden.

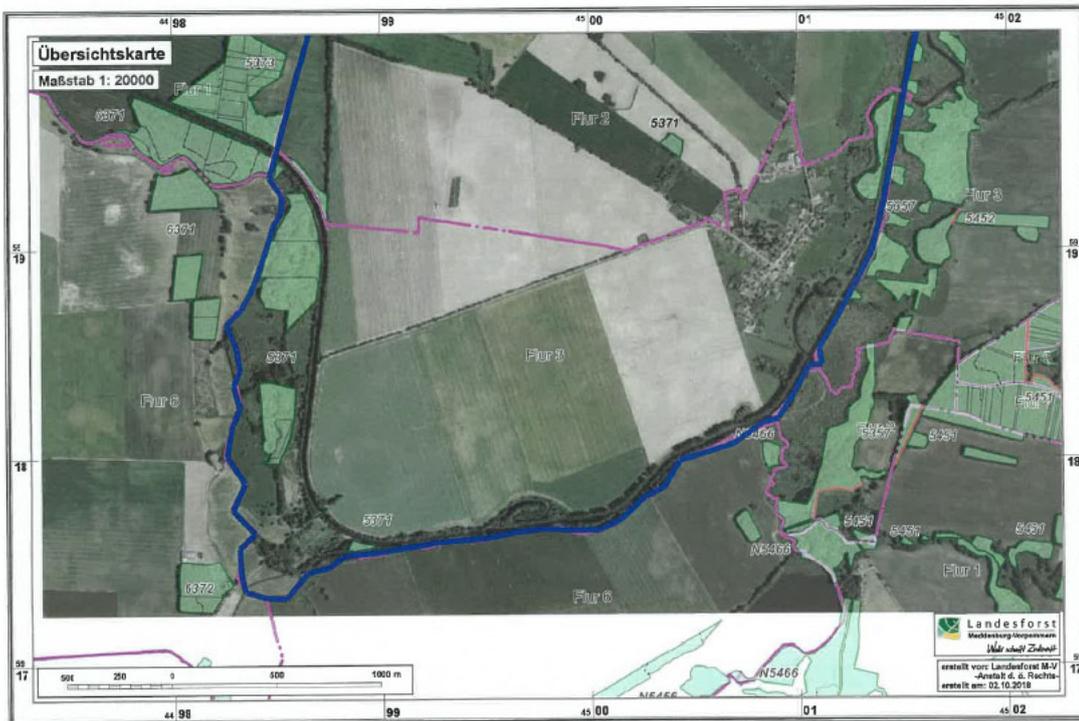
Sofern die dort abgebildeten Waldflächen nicht bereits im F-Plan-Entwurf enthalten sind, sind diese in die Planzeichnung zu übernehmen, als Wald darzustellen und frei von jeglicher Bebauung zu halten. Die bereits oben genannten Hinweise (= Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 Metern; kein überstreichen der Rotorblätter möglich etc.) sind für diese Flächen einzuhalten.



Zul. 2



Zul. 3



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.



4.4 Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - AöR - betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „Fire Watch“. Dieses basiert auf einem Kamerasystem welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Durch den Neubau der Windenergieanlage (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen. Aus diesem Grund ist nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg- Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 durch den Vorhabensträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die IQ wireless GmbH, Carl-Scheele-Str. 14 in 12489 Berlin (Tel.: 030/639280-0, Email: info@iq-wireless.com) erstellt werden muss, vorzulegen. Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, sind diese vom Vorhabensträger durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines Kamerastandortes oder den Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage, vollständig auszugleichen.

Die von Ihnen geplante Anlage befindet sich innerhalb der 20 km Reichweite eines vorhandenen Kamerastandortes und möglicherweise im momentanen Funkkorridor der vorhandenen Waldbrandüberwachungskameras des Waldbrandfrüherkennungssystems.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

4.5 Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist ebenfalls festzustellen, dass sich Wald in einer geringeren Entfernung als 30 m zur der im Plan dargestellten Konzentrationszone für Windenergienutzung befindet. Windkraftanlagen, die sich in einem Abstand von weniger als 30 m zum Wald befinden, sind nicht genehmigungsfähig.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

5. REGIO INFRA NORD-OST GMBH & CO. KG – vom 24.09.2018

Wir bedanken uns zunächst für die frühzeitige Beteiligung im Rahmen der im Betreff benannten Bauplanung.

Die Planung berührt die in der Nähe befindliche, durch uns als öffentliches Nichtbundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (NE-EIU) betriebene Strecke Parchim - Karow (Strecken- Nr. 6935) grundsätzlich nicht.

Wir dürfen Sie jedoch nach Sichtung der Unterlagen auf einen, aus unserer Sicht dort enthaltenen sachlichen Fehler hinweisen, der sich ggf. bei weiteren Vorhaben auch auf unsere Belange auswirken könnte.

Im Abschn. 3.1.1 Harte Tabukriterien in der Planungs Begründung werden für notwendige Abstände von Windenergieanlagen (WEA) „150 m zu Bundesstraßen und Schienenwegen (kann möglicherweise bis 40 m reduziert werden)“ aufgeführt.



Dies entspricht nicht der bei uns angewendeten Praxis, die auf einer Festlegung des Eisenbahn- Bundesamtes beruht. Demnach haben WEA von Bahnanlagen einen Mindestabstand einzuhalten, der dem 2fachen Wert des Rotordurchmessers entspricht.

Die Zunahme von Ereignissen mit WEA in jüngster Zeit geben uns Veranlassung, dies als „Stand der Technik“ anzuwenden und davon in keinem Fall abzuweichen; die in Ihren Unterlagen angegebenen Werte wären daher bei uns nicht anwendbar.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass das Kriterium angepasst wird.

6. BUNDESNETZAGENTUR– vom 17.10.2018

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	25914
Für Baubereich:	Gischow, LK Ludwigslust-Parchim
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 11E5918 53N2636 SO: 11E5959 53N2555

Betreiber und Anschrift:
keine Ri-Fu Strecken im Bereich

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.



7. BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR – vom 01.10.2018

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

8. LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN – vom 25.20.2018

Das LUNG hat als Fachbehörde die folgenden Punkte geprüft:

- 8.1 Einhaltung der landesweit einheitlichen Kriterienvorgaben für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen <http://service.mvnet.de/php/download.php?datei id=56723>, im Folgenden als Anlage-3 bezeichnet):

Die Prüfung bezieht sich auf die in dem Teilflächennutzungsplan ausgewiesene Fläche für die Windenergienutzung. Im Rahmen der Prüfung seitens des LUNG konnten keine Konflikte mit den Naturschutzbelangen der in der Anlage 3 aufgeführten Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien festgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 8.2 grundsätzliche Ausgestaltung der Regelungen:

Kritisch gesehen wird, dass sowohl die in die Anlage 3 aufgeführte Mindestgröße von 35 ha (die auf S. 5 des Umweltberichts von Herrn Meier-Schomburg sowie in der Begründung auf S. 11 unter weiche Tabukriterien auch so aufgeführt werden) als auch der Mindestabstand zu benachbarten Eignungsgebieten von 2,5 km unterschritten werden. Das Gebiet unterschreitet das 2,5 km Abstandskriterium zum Gebiet Nr. 23 aus dem RREP 2011 und ist laut Begründung lediglich 30,7 ha groß.

Beschlussvorschlag:

Beide Teilabschnitte des WEG 36/ 21 im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg überschreiten die 35 ha Mindestgröße deutlich.

Der 2,5 km Mindestabstand zwischen dem nördlichen Teilabschnitt des WEG 36/21 und dem bestehenden Windpark des WEG 24 zwischen Lutheran und Gischow wird



unterschriften. Gemäß den allgemeinen Ausweisungsregelungen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg wendet die Regionalplanung bei der Ausweisung der Flächen den Mindestabstand von 2,5 km zu neu geplanten Eigenschaftsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterium an, sofern „*keine weiteren entscheidungsrelevanten Informationen für die Abwägung vorliegen*“. Laut der Dokumentation der Potenzialflächenanalyse werden 5 WEA des Windparks Lutheran auf Grund des Alters als nicht relevant für den Abstand angesehen. Eine verbleibende, auf Grund des Alters nicht zu berücksichtigende WEA, bildet keinen Windpark. Daher erfolgt für das WEG 36/ 21 keine Anwendung des 2,5 km Mindestabstands.

Die Aufstellung des sTFNP Windenergie der Stadt Lübz folgt für den nördlichen Teilabschnitt des WEG den Vorgaben des Entwurfs des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 8.3** Prüfung, ob sich aus den bislang landesweit in Datenbanken und Geodatenbeständen zusammengetragenen Fachdaten Hinweise auf Konflikte mit Naturschutzbelangen ergeben:

Die Datenbank des LUNG umfasst auch Angaben zu Schlagopfer-Nachweisen. Diese Angaben sind unvollständig, da nicht alle Schlagopfer gefunden oder gemeldet werden. Es ist grundsätzlich von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

In der Datenbank sind für den konkreten Standort zwei Schlagopfernachweise an bestehenden WEA enthalten: ein Weißstorch (02.05.2015) sowie ein Rotmilan (03.04.2016).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

9. MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND GESUNDHEIT – vom 16.11.2018

- 9.1** Ich erhebe keine Einwände gegen den o.g. Teilflächennutzungsplan, möchte aber in diesem Zusammenhang darauf verweisen, dass die Gemeinde Gischow für die Zuzugung zum Wasserwanderrastplatz Burow und das dortige Sanitätshaus in den Jahren 1993 und 1995 Zuwendungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ erhalten hat. Beide Infrastrukturmaßnahmen befinden sich noch in der Zweckbindung, so dass ein Verstoß gegen die Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides eine mögliche Rückforderung dieser nach sich ziehen kann.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 9.2** Ich gehe davon aus, dass die geförderten Infrastrukturmaßnahmen auch nach der Umsetzung der Investitionen des o.g. Teilflächennutzungsplanes in keiner Weise ein-



geschränkt und in vollem Umfang nutzbar sind. Der Zuwendungsempfänger hat eine Anzeigepflicht gegenüber dem Ministerium sollte dies nicht der Fall sein.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

10. DFS DEUTSCHE RUGSICHERUNG – vom 17.10.2018

Nr.	Breite [° '"]	Länge [° '"]	Geländehöhe [m]	Höhe ü. Gnd. [m]	TOP-Höhe [m]
0	53 27 9,6	11 58 49,3			2000,0000
1	53 23 1,1	11 57 56,4			2000,0000
3	53 27 7,8	12 2 0,6			2000,0000
4	53 23 35,1	12 1 33,7			2000,0000

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2018. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.



11. LANDESAMT FÜR ZENTRALE AUFGABEN UND TECHNIK DER POLIZEI, BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN ABTEILUNG 3 vom 17.10.2018

Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“ bezüglich der öffentlichen Belange Brand, und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

12. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH - vom 17.09.2018

12.1 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und



dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem unter- und oberirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 12.2** Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Wir fordern daher, die Baumaßnahme so mit uns abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können. Eine Verlegung der Telekommunikationslinie der Telekom kann nur unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.

Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Bei dem sachlichen Teilflächennutzungsplan besteht das Planungsziel darin, lediglich die Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung i. V. mit § 11 BauNVO als Sonstiges Windpark Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" von den Flächen zu trennen, die denen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Bau von Windenergieanlagen im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten "Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" grundsätzlich entgegen stehen. Alle anderen Details sind Inhalte der weiterführenden Planungen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

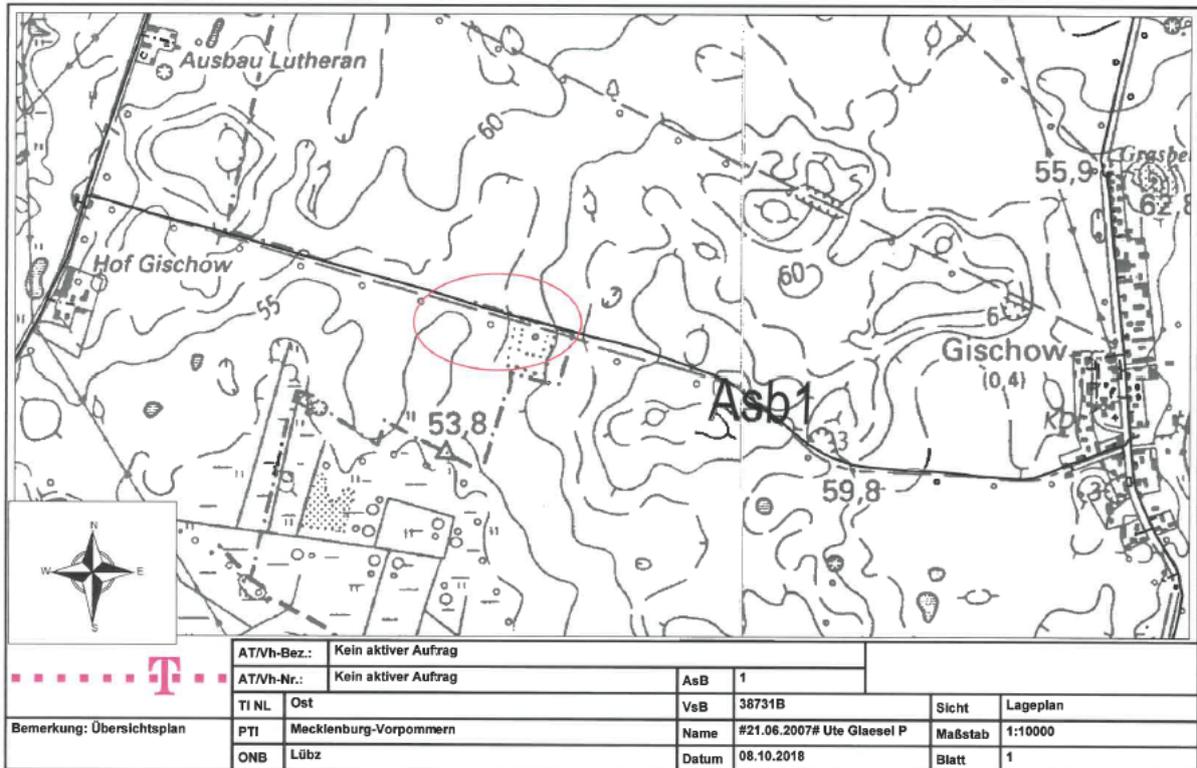
- 12.3** Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

2007 wurde das Richtfunknetz der Telekom von der Firma Ericsson übernommen. Bezüglich eventuell vorhandener Richtfunkstrecken im Bereich der Windkraftanlagen wenden Sie sich bitte an:

Ericsson GmbH
Fritz-Vomfelde-Straße 26



Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Windenergieanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Wenn eine Versorgung an das Telekommunikationsnetz der Telekom gewünscht wird, ist die Herstellung für den Auftraggeber voll kostenpflichtig.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 12.4 Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien in dem Bereich durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

13. BERGAMT STRALSUND –vom 18.10.2018

Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Gischow berührt keine bergbauischen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

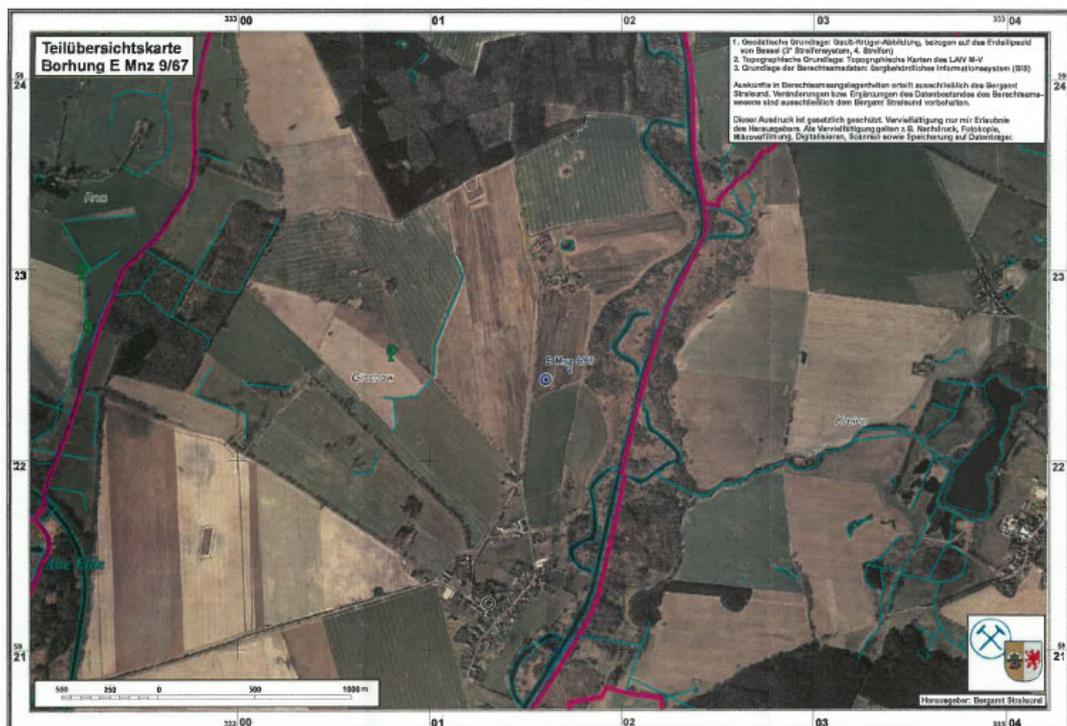
Hinweis:

Im Gemeindegebiet befindet sich eine verfüllte und verwahrte Erdöl- Erdgasbohrung „E Mnz 9/67 (Marnitz)“ mit einer Endteufe von 552 m (siehe Teilübersichtskarte). Eine Überbauung in einem Umkreis von 15 m ist auszuschließen. Der Bohransatzpunkt hat folgende Koordinaten nach Gauß-Krüger-Abbildung, bezogen auf den Erdellipsoid von Sessel (3° Streifensystem, 4. Streifen):

Hochwert: 5920197,6

Rechtswert: 4501081,9

Falls Sie weitere Fragen zur Bohrung haben, wenden Sie sich bitte an die NEPTUNE Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49803 Lingen. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belangen werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um diesen Hinweis ergänzt wird.

14. WASSERSTRÄßEN- UND SCHIFFFAHRTSAMT LAUENBURG vom 05.10.2018

Die vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg zu vertretenden Belange bezüglich der Bundeswasserstraße Müritz-Eide- Wasserstraße (MEW) werden durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung westlich von

Gischow gemäß o. g. Teilflächennutzungsplan mit Stand vom 31.07.2018 (Entwurf) nicht berührt.

Bedenken und Anregungen kann ich daher auch hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nicht vorbringen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

15. VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND –vom 19.10.2018

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

16. STRAßENBAUAMT SCHWERIN –vom 18.09.2018 UND VOM 01.10.2018

16.1 18.09.2018: Ihre o. a. Planungsanzeige vom 17.09.2018, gerichtet an das Straßenbauamt Schwerin, Dezernat 5/Autobahnen, haben wir mit heutiger Post an das

Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V Abt. 3 / Autobahnen

Krakower Chaussee 2A

18273 Güstrow-Klueß (Tel.: 03843 - 2755)

zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet, da mit der Landesverordnung zur Neustrukturierung der Straßenbauverwaltung seit dem 01.01.2015 für die Belange der Bundesautobahnen das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Abt. 3/Autobahnen, mit Sitz in Güstrow zuständig ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**.

16.2 01.10.2018: Die Landesstraße 191 grenzt partiell (750 m) an den räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes an. Der äußere Rand des ausgewiesenen Sondergebietes Windpark liegt in einem Abstand von etwa 900 zur B 191. Sonstige Bundes- und Landesstraßen oder Liegenschaften der Straßenbauverwaltung sind nicht betroffen. Aus der Sicht des Straßenbauamtes Schwerin bestehen deshalb in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**.



17. LANDESAMT FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR M-V – vom 11.10.2018

Zu den eingereichten Unterlagen wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen den Teilflächennutzungsplan bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.

Von mir verwaltete Bundesautobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen (Kraftfahrstraßen) sind nicht betroffen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**.

18. BETRIEB FÜR BAU UND LIEGENSCHAFTEN MECKLENBURG-VORPOMMERN GESCHÄFTSBEREICH SCHWERIN –vom 24.10.2018

Nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.

Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Beschlussvorschlag:

Nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB ist ein Bebauungsplan öffentlich auszulegen. Die Eigentümer der Grundstücke sind gesetzlich selbst verpflichtet sich über das gemeindliche Bekanntmachungsblatt zu informieren, ob Planungen laufen. Die Eigentümer selbst sind gesetzlich daher nicht anzuschreiben.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

19. DB REGIO AG – vom 24.10.2018

Heute erhielten wir auf dem Postwege Ihr Schreiben vom 23.10.2018, gerichtet an die Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH, Zweigniederlassung Kiel {Kaistraße 66, 24114 Kiel). Die Zweigniederlassung Kiel der Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH existiert seit ca. 15 Jahren nicht mehr, da aber am Betriebsstandort im Bahnhof Kiel Hbf mit der postalischen Anschrift Kaistraße 66c, 24114 Kiel heute die DB Regio



AG, Region Nord - Schleswig-Holstein sitzt, hat man uns Ihren Brief vom 23.10.2018 zugestellt.

Da wir nicht der Rechtsnachfolger der Zweigniederlassung Kiel der Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH sind, reichen wir Ihnen Ihr Schreiben vom 23.10.2018 anbei zurück. Wir möchten Sie bitten, den Adressaten Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH, Zweigniederlassung Kiel zu löschen. Alternativ können Sie sich ggf. wenden an die

Deutsche Bahn AG Immobilien Nord Hammerbrookstraße 44 Neues Verwaltungsgelände 20097 Hamburg

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

20. GDM COM –vom 02.10.2018

Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

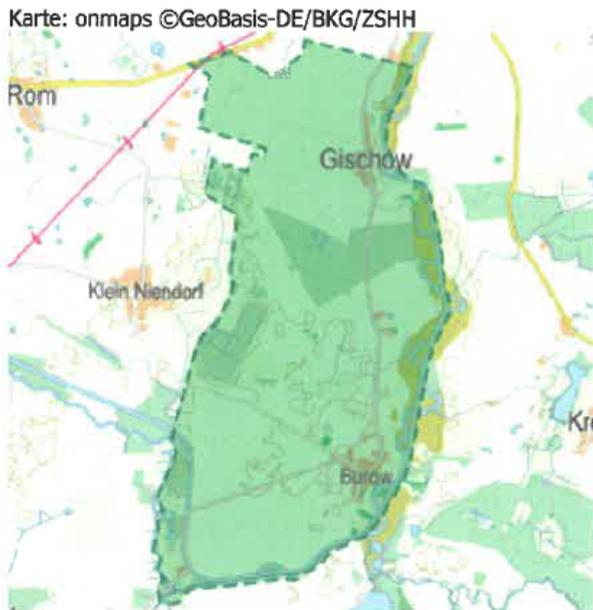
¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vor genannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist:





Darstellung angefragter Bereich 1 (SRID 4326 - Breite (N) 53,418579, Länge (E) 11,999899 [in Dezimalgrad])

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

21. E-PLUS GRUPPE –vom 18.10.2018

Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

durch das Plangebiet führen sechs Richtfunkverbindungen hindurch.

STELLUNGNAHME / Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, Gemeinde Gischow										
RICHTFUNKTRASSEN										
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser										
Richtfunkverbindung			A-Standort in WGS84						Höhe	
Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü.	
212530198	219990340	219990577	53° 24' 26.27" N			12° 7' 38.02" E				
212551676	219990340	219990577	Wie Link 212530198							
212551745	219990340	219990577	Wie Link 212530198							
212550939	219990216	216990310	53° 24' 48.48" N			11° 54' 34.74" E				
212558029	219990216	216990310	Wie Link 212550939							
212558030	219990216	216990310	Wie Link 212550939							
Legende										
in Betrieb										

1

in Planung

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.





Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Service GmbH. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen

nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10 m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung/ Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

22. GASCADE GASTRANSPORT GMBH vom 04.10.2018

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie zu Leitungsauskünften, Sehachtgenehmigungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter:

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>.

eingeholt werden können.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

23. DEUTSCHER WETTERDIENST vom 27.09.2018

Im Namen des Deutschen Wetterdienstes bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nach § 5 Abs. 2b BauGB der Gemeinde Gischow im Landkreis Ludwigslust-Parchim für das gesamte Gemeindegebiet mit

Ausnahme der bebauten Ortslagen, die nach § 34 BauGB bzw. § 30 BauGB bebau-
bar sind, und nehme dazu wie folgt Stellung:

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbe-
reich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten
für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für" die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä.
benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem
Sinne informieren.

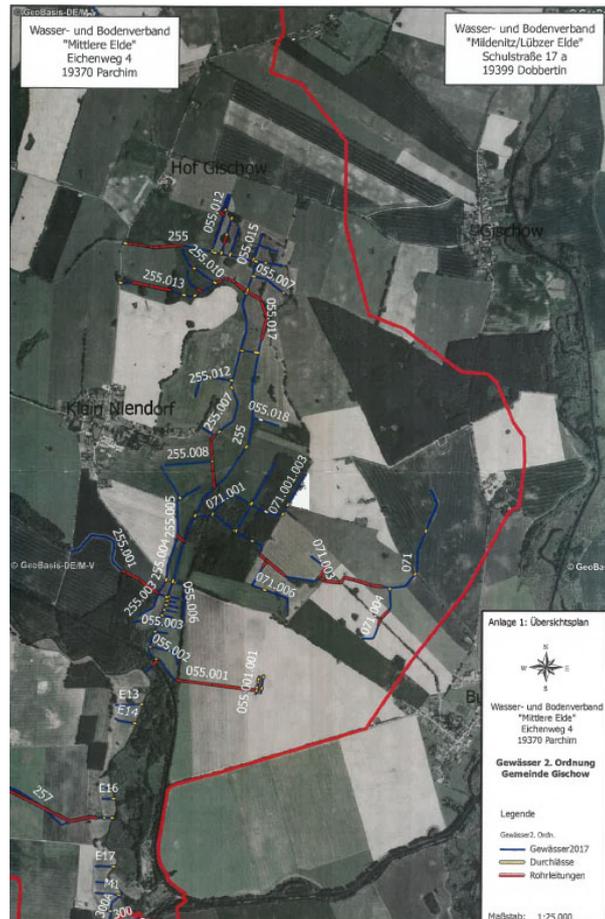
Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

24. WBV „MITTLERE ELDE" vom 16.10.2018

Dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie" der Gemeinde Gischow wird
seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde" (WBV) mit Sitz in Parchim
zugestimmt, sofern folgende Hinweise und Forderungen eingehalten werden:

- Im ausgewiesenen Bereich der Konzentrationszone „Windpark" der Gemeinde
Gischow liegen keine Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungslast des Wasser-
und Bodenverbandes "Mittlere Elde". Die in der näheren Umgebung vorhandenen
Gewässer (Anlage 1) sind aktuell nicht von der Planung betroffen.
- Alle Details, die sich im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung (Windpark)
und Gewässern ergeben, sind im Zuge der weiteren Planungsschritte mit dem
WBV abzustimmen. Dies sind insbesondere:
 - die Kabeltrasse bis zum Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz hin-
sichtlich der Verlegung an Gewässern bzw. deren Querung,
 - die Einleitung aus bauzeitlichen Entwässerungen in ein Gewässer,
 - Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern.
- Im überplanten Bereich des Sondergebiets „Windpark" können sich weitere Rohr-
leitungen und Drainagen anderer Rechtsträger befinden. Dazu sind in unserem
Archiv jedoch keine Unterlagen vorhanden.
- Der Wasser- und Bodenverband ist an der Realisierung von Renaturierungsmaß-
nahmen an Gewässern seiner Unterhaltungspflicht interessiert. Ausgleichsmaß-
nahmen bzw. finanzielle Ausgleichspflichten, die im Zuge von Baumaßnahmen
entstehen, können auch an Gewässern durchgeführt bzw. eingesetzt werden.
- Es sind unsererseits im Bereich des Sondergebiets „Windpark" keine Planungen be-
absichtigt bzw. eingeleitet.



Beschlussvorschlag:

Bei dem sachlichen Teilflächennutzungsplan besteht das Planungsziel darin, lediglich die Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung i. V. mit § 11 BauNVO als Sonstiges Windpark Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" von den Flächen zu trennen, die denen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Bau von Windenergieanlagen im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten "Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" grundsätzlich entgegen stehen. Alle anderen Details sind Inhalte der weiterführenden Planungen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

25. LANDGESELLSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN MBH vom 24.09.2018

25.1 Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.

Mit Ihrem Schreiben vom 17.09.2018 baten Sie - im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange - um Stellungnahme zu o. g. Sachverhalt. Eine

Aussage unsererseits kann nur für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden.

Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH für das Land Mecklenburg-Vorpommern verwaltet werden und auch solche nicht, die sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden. Daher erhebt die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 25.2** Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

26. TLG IMMOBILIEN AG vom 19.09.2018

Zu ihrem oben genannten Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass die TLG IMMOBILIEN AG über keine Liegenschaften in dem von Ihnen benannten Bereich verfügt.

Auch ist die TLG IMMOBILIEN AG keine Behörde oder Träger öffentlicher Belange. Aus diesen Gründen wird sich die TLG IMMOBILIEN AG zu o.g. Bebauungsplan nicht äußern etc..

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

27. 50 HERTZ TRANSMISSION GMBH vom 20.09.2018

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



28. HANSE GAS GMBH vom 25.09.2018

Es wird mitgeteilt, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

29. BVVG MECKLENBURG-VORPOMMERN vom 24.09.2018

Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung des Vorhabens sprechen würden. Die BWG besitzt zwar Eigentumsflächen im Gebiet der Gemeinde Gischow, auf Grund der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes ist es aber wahrscheinlich, dass keine BWG-Vermögenswerte von der geplanten Maßnahme (Ausweisung einer Konzentrationszone „Windenergienutzung“) betroffen sind.

Sollte sich dieser Umstand im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine BWG-Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an dem von Ihnen durchgeführten Planverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des Vorhabens.

Detaillierte Aussagen zu konkreten Flurstücken sind erst möglich, wenn Sie uns die Informationen über ggf. betroffene BWG-Liegenschaften mit den vollständigen Katasterangaben zur Verfügung stellen. Sollte sich im Zuge der weiteren Planung herausstellen, dass die o. g. Aussage nicht richtig ist und tatsächlich umfangreiche BWG-Vermögenswerte von der Planung betroffen sind, bitten wir Sie in jedem Fall unverzüglich um weitere Informationen darüber.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

30. ERICSSON GMBH vom 16.10.2018

Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände.

Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-t.rassenauskunft-dtt.gmbh@telekom.de



Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

31. LANDESJAGDVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN vom 22.10.2018

Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen wird ein weiterer Ausbau der Windenergie abgelehnt.

Dieses begründet sich;

- aus naturschutzfachlicher Sicht mit der hohen Anzahl geschützter Tiere, wie Fledermäuse, Greifvögel, Kraniche, Schwäne, die als Schlagopfer an den Windkraftanlagen getötet oder schwer verletzt werden,
- mit der fortschreitenden Zerstörung des Landschaftsbildes,
- mit den in der Praxis immer geringer werdenden Abständen der Anlagen zu Wohnbebauungen

sowie der bekannterweise geringen Effizienz und Nutzbarkeit der bestehenden Anlagen durch den fehlenden Netzausbau.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

32. WEMAG AG vom 22.10.2018

Für die Einspeisung von Elektroenergie in das Netz der WEMAG Netz GmbH ist auf separaten Antrag des Einspeisewilligen (mit genauer Leistungsangabe) der Netzananschlusspunkt entsprechend den Festlegungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) zu bestimmen. Die Ermittlung des Anschlusspunktes kann erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien in einem gesonderten Antragsverfahren festgelegt werden.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

<http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Im Plangebiet sind Anlagen der WEMAG Netz GmbH.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.



33. LANDESEANGLERVERBAND M-V E. V. vom 22.10.2018

Im Rahmen der vom Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. wahrzunehmenden Belange sehen wir bei o.g. Vorhaben unsere Belange nicht negativ berührt. Des Weiteren haben wir keine Planungen in dem Gebiet.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II. BETROFFENE GEMEINDEN

1. AMTES GOLDBERG-MILDENITZ vom 27.09.2018

Das Amt Goldberg-Mildenitz gibt folgende Stellungnahme ab: Zum Planentwurf werden keine weiteren Informationen und Hinweise gegeben

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

2. STADT PLAU AM SEE vom 01.10.2018

Nach Prüfung der mir vorgelegten Entwurfsplanung teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Plau am See keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben besteht.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

3. AMT PARCHIMER UMLAND vom 18.10.2018

Zum Vorentwurf des oben genannten sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird wie folgt Stellung genommen:

- 3.1 Plangebiet: Der Zuschnitt des neuen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen (Nr. 35/18) ist laut Entwurf der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg noch geringfügig verändert worden. Dahingehend sollte der Zuschnitt des Geltungsbereiches des Sachlichen Flächennutzungsplans angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



- 3.2** Emissionen und Immissionen: Die Gemeinde Rom ist aufgrund der Nähe des Ortschafts Klein Niendorf zu dem geplanten Sonstigen Sondergebietes Wind (ca. 1.100 m) bei der späteren Errichtung und beim Betrieb mit Windenergieanlagen durch Emissionen und Immissionen sowie mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild betroffen. Daher behalten wir uns die Abgabe einer Stellungnahme zu den genannten Punkten und zur Umfassung im Laufe des weiteren Aufstellungsverfahrens des Sachlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gischow vor.

Beschlussvorschlag:

Bei dem sachlichen Teilflächennutzungsplan besteht das Planungsziel darin, lediglich die Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung i. V. mit § 11 BauNVO als Sonstiges Windpark Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" von den Flächen zu trennen, die denen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Bau von Windenergieanlagen im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten "Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" grundsätzlich entgegen stehen. Alle anderen Details sind Inhalte der weiterführenden Planungen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 3.3** Umweltbericht - Schutzgut Vögel: Das Weißstorchnest in Klein Niendorf war in diesem Jahr nicht besetzt. Laut Umweltbericht sollen für den Schwarzmilan Lenkungsmaßnahmen geprüft und umgesetzt werden. Hierzu wird um weitere Informationen gebeten.

Beschlussvorschlag:

Die Prüfung, Planung und Umsetzung von artenschutzfachlichen Lenkungsmaßnahmen erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

III. BETROFFENE ANLIEGER

1. NABU MECKLENBURG-VORPOMMERN – vom 22.10.2018

- 1.1** Der NABU setzt sich für eine naturverträgliche Nutzung der Energie an Land und auf See ein. Die Energiewende wird als eines der zentralen Elemente betrachtet, um die Klimaschutzziele auf nationaler und globaler Ebene zu erreichen.

Windenergieanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur sind Industrieanlagen von enormem Ausmaß. Sie stellen immer Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Es gilt somit sorgfältig abzuwägen, welche Eingriffe zu Gunsten des Klimaschutzes akzeptabel sein können und welche zum Schutz von Tierarten und Ihrer Lebensräume unterbleiben sollten.

Wie wir dem zugänglichen Umweltbericht entnehmen konnten, wurden im Untersuchungsgebiet u.a. zwei Rotmilanhorste kartiert. Für diese wird geplant ein Taburadius von 1.000m eingehalten. Mit Bezug auf das sogenannte Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten, weisen wir darauf hin, dass für den NABU ein Taburadius von 1.500m bzw. als fachlich maßgeblich anzusehen ist.



Auf S. 42 wird von einem nördlichen Rotmilanhorst gesprochen, in den vorherigen Beschreibungen (S. 16) wird jedoch über einen südlichen und einen westlichen Horst geschrieben. Der NABU geht davon aus, dass der „westliche“ und „nördliche“ Rotmilan denselben Horststandort beschreiben.

Beschlussvorschlag:

Maßgeblicher Ausschlussradius für die Art Rotmilan ist die Vorgabe des Landes Mecklenburg-Vorpommern: „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel“. Gemäß der Arbeitshilfe beträgt der Ausschlussbereich, innerhalb dessen der Horststandort nicht mit WEA bebaut werden darf, 1.000 m.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.2** Weiterhin bemerkt der NABU an, dass insbesondere durch die relative Nähe zum südlichen Waldgebiet bzw. den umgebenden Biotopstrukturen eine nähere Betrachtung des Fledermausvorkommens (über einen Verweis auf ein Gondelmonitoring) als sinnvoll erachtet wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.